

P.b.b.
02Z032107M
Erscheinungsort 5020
Salzburg
Verlagspostamt 5020
Salzburg

STADT : SALZBURG

Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

30. Dezember 2005
Folge 24/2005

Inhalt

Flächenwidmungsplan.....	2
Bebauungspläne	2, 3
Öffentliches Gut	3
Kanalbenutzungsgebühr 2006, Neufestsetzung.....	4
Abfallwirtschaftsgebühr 2006.....	4
Vergnügungssteuerordnung 2000 – Befreiungsbestimmung	4, 5
Versteigerungsabgabeordnung 2005 – Außerkräfttreten.....	5
Impressum.....	5
Friedhofsgebührenordnung 2006	5 – 8
Verwaltungsübertretungen nach dem Salzburger Parkgebührengesetz	8
Gemeinderats- und Magistratsgeschäftsordnung (GGO-Novelle und MGO-Novelle 2005).....	9 – 11
Haushaltssatzung 2006.....	11 – 15
Öffentliche Ausschreibungen	15, 16

Kundmachungen

Flächen- widmungspläne

Magistrat Salzburg
Zahl: 5/03/57463/02/79

Salzburg, 19. Dezember 2005

Betrifft:

29. Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Salzburg (Flächenwidmungsplan 1997 - FWP 1997) für ein Gebiet im Bereich der Karl-Reisenbichler-Straße in Aigen, Liegenschaften 898, 899/1 und Teilfläche von 900/1 KG Aigen I, (Projekt „Sonnenpark Aigen“); hier: Kundmachung des Beschlusses

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 21. September 2005 gemäß § 21 Abs. 6 in Verbindung mit § 23 Abs. 3 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 – ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 65/2004 (samt Druckfehlerberichtigung LGBl. Nr. 96/2004), **die 29. Änderung** des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Salzburg (Flächenwidmungsplan 1997 – FWP 1997, Gemeinderatsbeschluss vom 8. Juli 1998, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 15/1998, Seite 2, in der Fassung der letzten Änderung Änderung [*also in der Fassung der 28. Änderung durch Gemeinderatsbeschluss vom 4. Mai 2005, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 16/2005, Seite 2*]), für ein Gebiet im Bereich der der Karl-Reisenbichler-Straße in Aigen, Liegenschaften 898, 899/1 und Teilfläche von 900/1 KG Aigen I, (Projekt „Sonnenpark Aigen“); entsprechend der planlichen Darstellung ON 61 **beschlossen**.

Die Salzburger Landesregierung hat mit Bescheid vom 16. Dezember 2005, Zahl 20703-1/01871/18-2005, diesem Beschluss die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechts 1966 erfolgt hiemit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
SR Dr. Herbert Lechner

Verfahren gemäß § 24 Abs.3 ROG 1998

Ansuchen

keine

Erteilte Bewilligung

Bebauungspläne

Einleitungen

Magistrat Salzburg
Zahl: 5/03/60958/2005/3

Salzburg, 12. Dezember 2005

Betrifft:

Bebauungsplan der Grundstufe „Aigen Süd 6/G1/N1“ - 1. Änderung; hier: öffentliche Auflage des Entwurfes im Bereich östlich der Uferstraße und nördlich des Leonhard Posch Weges (Auflassung eines Fuß und Radweges)

Kundmachung

Gemäß § 38 Abs. 2 in Verbindung mit § 40 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 65/2004 (samt Druckfehlerberichtigung LGBl. Nr. 96/2004), wird kundgemacht, dass der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Aigen Süd 6/G1“ entsprechend der planlichen Darstellung „Aigen Süd 6/G1/N1“ im Bereich östlich der Uferstraße und nördlich des Leonhard Posch Weges, KG. Aigen, durch vier Wochen, und zwar in der Zeit vom 4.1.2006 bis einschließlich 1.2.2006 beim Magistrat Salzburg (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock) während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufgelegt wird.

Die in Betracht kommenden Dienststellen des Bundes, die gesetzlichen beruflichen Vertretungen sowie die sons-

tigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Planungsinteressen verfolgen, und die Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

Für den Bürgermeister:
SR Dr. Herbert Lechner

Beschlüsse und Bausperren

Magistrat Salzburg
Zahl: 5/03/47491/03/43

Salzburg, 15. Dezember 2005

Betrifft:
Bebauungsplan der Aufbaustufe „Engelbert-Weiss-Weg – GKK 1/A2“ – Neuerlassung; hier: Beschluss des Bebauungsplanes

Kundmachung

Der Stadtsenat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 12.12.2005, gestützt auf Punkt 1.2.21 des Anhanges zur GGO, gemäß § 38 Abs. 4 in Verbindung mit § 40 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 – ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 65/2004 (samt Druckfehlerberichtigung LGBl. Nr. 96/2004), den geltenden Bebauungsplan der Aufbaustufe „Engelbert-Weiss-Weg – GKK 1/A1“ durch den neuen Bebauungsplan „Engelbert-Weiss-Weg – GKK 1/A2“ für ein Gebiet entsprechend der planlichen Darstellung ON 34 ersetzt und diesen neuen Bebauungsplan beschlossen.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
SR Dr. Herbert Lechner

Schulamt
Ihr direkter Draht
Tel. 8072 – 3471

Magistrat Salzburg
Zahl: 5/03/55605/2005/13

Salzburg, 19. Dezember 2005

Betrifft:
Bebauungsplan der Grundstufe „Lehen – Mitte 7/G2/N1“ - 1. Änderung; hier: Beschluss des Bebauungsplanes im Bereich zwischen Siebenstädterstraße und Hans Sachsgasse

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 14.12.2005 gemäß § 38 Abs. 4 in Verbindung mit § 40 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 – ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 65/2004 (samt Druckfehlerberichtigung LGBl. Nr. 96/2004), die 1. Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Lehen - Mitte 7/G2“ für ein Gebiet entsprechend der planlichen Darstellung ON 10 („Lehen - Mitte 7/G2/N1“) beschlossen.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
SR Dr. Herbert Lechner

Öffentliches Gut Gemeingebrauch/ (Ent-) Widmungen

Magistrat Salzburg
Zahl: 8/04/58255/2005/002

Salzburg, 6. Dezember 2005

Betrifft:
Gst 249/2 Abschreibung einer 3.921 m² großen Fläche vom öffentlichen Gut und Aufhebung der Widmung zum Gemeingebrauch

Kundmachung

Gemäß § 19 Salzburger Stadtrecht 1966 wird auf Grund des Beschlusses des Bauausschusses vom 15.11.2005 eine 3.921 m² große Fläche aus Gst 249/2 KG Morzg vom öffentlichen Gut in das private Gut der Stadtgemeinde Salzburg übernommen und die Widmung zum Gemeingebrauch aufgehoben.

Für den Bürgermeister:
Mag. Rader

Sonstiges

Magistrat Salzburg
Zahl: 8/00/23557/2005/015

Salzburg, 14. Dezember 2005

Betrifft:
Kanalbenützungsgebühr 2006; Neufestsetzung

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 14. 12. 2005 beschlossen:

Die Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Salzburg vom 18.12.1973 über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren (Kanalbenützungsgebührenordnung, Amtsblatt Nr. 25/1973, zuletzt abgeändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 15.12.2004, Amtsblatt Nr. 24/2004) wird wie folgt abgeändert:

§ 4 Ziffer 2 lautet: „Die Höhe der Gebühr für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage je Kubikmeter tatsächlichen Wasserverbrauches beträgt im Jahr 2006 EUR 2,37 inkl. USt.“

Der Bürgermeister:
Dr. Schaden

Magistrat Salzburg
Zahl: 08/01/62734/2005/001

Salzburg, 15. Dezember 2005

Betrifft:
Festsetzung der Abfallwirtschaftsgebühren für das Jahr 2006

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 14. Dezember 2005 folgenden Beschluss gefasst:

Die vom Gemeinderat am 15. Dezember 1999 beschlossene und im Amtsblatt Nr. 24/1999, Seite 2 ff, kundgemachte und zuletzt durch den Beschluss vom 14. Dezember 2005 (Amtsblatt Nr. 24/2004 auf Seite 11) geänderte **Abfuhrordnung 2000** wird dahingehend abgeändert, dass die **ANLAGE B** wie folgt zu lauten hat:

"ANLAGE B
(zu § 18 Abfuhrordnung 2000)
Tarif der Abfallwirtschaftsgebühren
für das Kalenderjahr 2006

Folgende Abfallwirtschaftsgebühren (inkl. 10 % Umsatzsteuer) werden festgesetzt, wobei die jeweils in Klammer gesetzte Abfallwirtschaftsgebühr für jene Liegenschafts-

eigentümer gilt, die die biogenen Abfälle auf der Liegenschaft, auf der sie angefallen sind, kompostieren:

- | | | | |
|----|---|---------|------------|
| 1. | für die einmalige Entleerung eines Abfallbehälters 120 l (§ 5 Abs. 1 lit. a) | 3,78 € | (3,21 €) |
| 2. | für die einmalige Entleerung eines Abfallbehälters 240 l (§ 5 Abs. 1 lit. b) | 7,51 € | (6,40 €) |
| 3. | für die einmalige Entleerung eines Abfallbehälters 360 l (§ 5 Abs. 1 lit. c) | 10,76 € | (9,12 €) |
| 4. | für die einmalige Entleerung eines Großraum-Abfallbehälters 770 l (§ 5 Abs. 1 lit. d) | 22,64 € | (19,25 €) |
| 5. | für die einmalige Entleerung eines Großraum-Abfallbehälters 1.100 l (§ 5 Abs. 1 lit. e) | 32,35 € | (27,50 €) |

Für jene Liegenschaftseigentümer, denen gemäß § 14 Abs. 2 Salzburger Abfallwirtschaftsgesetz 1998 eine Ausnahme von den Bestimmungen des Abfuhrplanes gewährt wird, wird die Abfallwirtschaftsgebühr (inkl. 10 % Umsatzsteuer), so fern die Abfuhr der Abfälle nicht mindestens einmal wöchentlich durchgeführt wird, mit 6,06 € (5,16 €) pro Entleerung eines Abfallbehälters 120 l (§ 5 Abs. 1 lit. a) festgesetzt.

Liegenschaftseigentümer, die über eine aufrechte Befreiung von der Pflicht zur Abfuhr von Hausabfällen (§ 17) verfügen, haben 50 % der sich ohne Befreiung ergebenden Abfallwirtschaftsgebühr zu entrichten. Der Gebührenbemessung wird jene Abfallbehälterzahl, -größe und Entleerungshäufigkeit zugrunde gelegt, die vorzuschreiben wäre, bestünde keine aufrechte Befreiung."

Der Bürgermeister:
Dr. Heinz Schaden

Magistrat Salzburg
Zahl: 8/03/48332/2004/6

Salzburg, 15. Dezember 2005

Betrifft:
Vergnügungssteuerordnung 2000 – Befreiungsbestimmung

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 14. Dezember 2005 beschlossen:

Die Vergnügungssteuerordnung 2000 (Gemeinderatsbeschluss vom 10. November 1999, Amtsblatt Nr. 22/1999, zuletzt abgeändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 10. Dezember 2003, Amtsblatt Nr. 24/2003 sowie der Kundmachung der Druckfehlerberichtigung im Amtsblatt Nr. 2/2000) wird geändert wie folgt:

Im **§ 3 Abs.2** wird eine Ziffer 10 angefügt:
„10. Veranstaltungen von gemeinnützigen Seniorenorga-

nisationen, von Körperschaften öffentlichen Rechtes, Vereinen und Verbänden, die hauptsächlich für Senioren und deren Angehörige dargeboten werden.“

Für den Bürgermeister:
Mag. Rader

Magistrat Salzburg
Zahl: 8/03/48332/2004/7

Salzburg, 15. Dezember 2005

Betrifft:
Versteigerungsabgabeordnung 2005 – Außerkrafttreten;

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 14. Dezember 2005 beschlossen:

I.

Die Versteigerungsabgabeordnung 2005, Beschluss des Gemeinderates vom 15. Dezember 2004, Amtsblatt Nr. 24/2004 wird mit Wirkung vom 1. Jänner 2006 aufgehoben.

II.

Die im Art. 1 genannte Verordnung ist auf die vor ihrer Aufhebung verwirklichten Abgabentatbestände weiterhin anzuwenden.

Für den Bürgermeister:
Mag. Rader



STADT : SALZBURG
Amtsblatt
der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 56, Folge 24/2005
30. Dezember 2005

Eigentümer, Herausgeber, Verleger: Stadtgemeinde Salzburg, Informationszentrum. Redaktion: Dr. Gaby Strobl-Schilcher, Produktion: Kerstin Pöttinger. Alle Schloss Mirabell, 5024 Salzburg, Tel. 0662/8072/2741 oder 2255 (Fax DW 2087), Email: info-z@stadt-salzburg.at. Für den Anzeigenteil verantwortlich: Sinz GmbH, Kommunikationsagentur, Reichenhaller-Str. 10b, Tel. 0662/840110-50 (Fax DW 11), ISDN: 840110-80, Email: office@sinz.at. Gültiger Anzeigentarif von 19. Dezember 1990. Erscheint zweimal im Monat. Bezugspreis: im Abonnement jährlich € 18,89 Postsparkassenkonto 1889.206, Girokonto 17004 der Salzburger Sparkasse. Druck: Im Haus. Das Amtsblatt der Stadt Salzburg ist das offizielle Kundmachungsorgan der Stadtverwaltung Salzburg.

Magistrat Salzburg
Zahl: 7/00/20135/2005/228

Salzburg, 15. Dezember 2005

Betrifft:
Friedhofsgebührenordnung 2006

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 14. Dezember 2005 gemäß § 36 des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986, LGBl. Nr. 84/1986, folgende

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG 2006

beschlossen:

§ 1

FRIEDHOFSGEBÜHREN

Für die Verleihung von Benutzungsrechten und deren Erneuerung, die Benutzung von Friedhofseinrichtungen und die Beanspruchung von Arbeitsleistungen des Friedhofspersonals werden folgende Gebühren festgesetzt:

Tarifpost (TP) Bezeichnung bzw. Friedhof EURO

1. Grabstellen(erneuerungs-)gebühr

für die Verleihung des Rechtes zur Benutzung einer Grabstelle für die Dauer von je zehn Jahren:

		Abschnitt A für Erdgräber (einfache Gräber)	
		Kommunal- friedhof	übrige Friedhöfe
TP 1	Turnusgräber	122,60 €	-
TP 2	Familiengräber		
	a) I. Ordnung	452,90 €	574,10 €
	b) II. Ordnung	290,20 €	371,90 €
	c) III. Ordnung	226,40 €	290,20 €
TP 3	Wandgräber	618,00 €	780,10 €
TP 4	Eckgräber:		
	a) bis zu einer Bepflanzungsfläche von 15 m ²	618,00 €	780,10 €
	b) für jeden weiteren angefangenen m ² Bepflanzungsfläche	62,80 €	-
TP 5	Mustergräber	807,60 €	-

Abschnitt B

für Erdgräber (mehrfache Gräber)

TP 6 Werden mehrere Gräber (Grabstellenflächen) zu einem Grab mit doppeltem oder mehrfachem Belag zusammengeschlossen, so ist für jede, wenn auch nur teilweise in Anspruch genommene Grabstellenfläche, die entsprechende Gebühr nach Tarifpost 2 bis 5 zu bezahlen.

Abschnitt C

für gemauerte Grabstellen (Familiengrüfte)

	Kommunal- friedhof	übrige Friedhöfe
TP 7 Arkadengrüfte	3.107,70 €	-
TP 8 Wandgrüfte	2.168,00 €	2.711,50 €
TP 9 Grüfte auf freiem Feld: Eckgrüfte:		
a) bis zu einer Bepflanzungsfläche von 30 m ²	1.643,50 €	2.140,60 €
b) für jeden weiteren angefangenen m ² Bepflanzungsfläche	62,80 €	-
TP 10 Grüfte auf freiem Feld: sonstige Grüfte	1.373,70 €	1.673,40 €

Abschnitt D

für Aschengrabstellen

TP 11 I. Ordnung	226,40 €	290,20 €
TP 12 II. Ordnung	198,90 €	-
TP 13 III. Ordnung	122,60 €	-
TP 14 Urnenwandgrab	287,00 €	371,90 €

Abschnitt E

für eine Urnennische

in den Kolumbarienanlagen der Friedhöfe Aigen und Maxglan

TP 15 Urnennische	
a) für zwei Urnen	767,40 €
b) für vier Urnen	1.030,10 €

2. Beisetzungsgebühr

(für alle städtischen Friedhöfe)

TP 16 Für die Beerdigung jeder Leiche in	
a) Turnusgräbern	153,30 €
b) Familiengräbern	450,00 €
c) gemauerten Grabstellen	287,00 €
d) Freigräbern	91,90 €

e) Für die Leichen von Kindern unter zehn Jahren sowie für Särge bis zu einer Länge von 130 cm beträgt die Beisetzungsgebühr jeweils die Hälfte.

TP 17 Für die Urnenbeisetzung

a) für die Beisetzung einer Urne	57,00 €
b) für die Beisetzung ab der 5. Urne	114,00 €

TP 18 für die anonyme Urnenbeisetzung 340,00 €

3. Enterdigungsgebühr

(für alle städtischen Friedhöfe)

TP 19 für die Enterdigung einer Leiche (§ 23 des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986) in der Höhe des Zweieinhalbfachen der für die entsprechende Grabstelle unter Punkt 2. festgesetzten Beisetzungsgebühr. Die Enterdigungsgebühr ist jedoch nur dann zu entrichten, wenn die Ausgrabung der Leiche nicht auf Grund einer behördlichen Anordnung erfolgt.

4. Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle (Leichenkammer) zur Aufbahrung

(für alle städtischen Friedhöfe)

Abschnitt A

für die Benutzung der Leichenhalle (Aufbahrung, Aussegnung, Pflanzendekoration und elektrisches Licht)

TP 20 bei Beerdigung in einem Freigrab 12,50 €

TP 21 bei allen anderen Bestattungen im Kommunalfriedhof, Friedhof Aigen, Friedhof Maxglan

bis zu 3 Tagen für jeden weiteren Tag

a) I. Klasse	371,90 €	88,00 €
b) II. Klasse	266,50 €	82,60 €
c) III. Klasse	209,20 €	76,30 €

TP 22 bei allen anderen Bestattungen im Friedhof Gnigl und Friedhof Morzgg

bis zu 3 Tagen für jeden weiteren Tag

a) I. Klasse	322,40 €	76,30 €
b) II. Klasse	235,10 €	73,10 €
c) III. Klasse	180,00 €	67,50 €

Abschnitt B

für die Aufbewahrung einer Leiche

TP 23 a)	außerhalb der Leichenkammer (Aufbahrungskoje) in einem Kühlhaus für jede angefangenen 24 Stunden	34,60 €
b)	in einem Schockraum für jede angefangenen 24 Stunden	69,20 €

Zu Abschnitt A) und B):

Hiebei sind die Tage, die eine Leiche auf Grund behördlicher Anordnung über die übliche Zeit hinaus aufgebahrt bzw. aufbewahrt bleiben muss, bei der Berechnung der Gebühren außer Betracht zu lassen.

**5. Beistellungsgebühr für Vergabe von Grüften
anlässlich der Verleihung des Benutzungsrechtes
(für alle städtischen Friedhöfe)**

TP 24	Arkadengräfte	9.039,60 €
TP 25	Wandgräfte	4.602,80 €
TP 26	Gräfte auf freiem Feld/Eckgräfte	
a)	klein (bis 6m ³)	2.529,00 €
b)	groß (mehr als 6 m ³)	3.072,40 €
TP 27	Gräfte auf freiem Feld/sonstige Gräfte	2.529,00 €
TP 28	Notgruftgebühr für die Benutzung der Notgruft durch eine Leiche für die Dauer bis zu einem Jahr	270,40 €

6. Sonstige Gebühren

(für alle städtischen Friedhöfe)

TP 29	Benutzung der Aussegnungshalle ohne Benutzung der Aufbahrungshalle (einschließlich Pflanzendekoration)	
a)	bei einer Beerdigung in einem Freigrab	11,70 €
b)	bei allen übrigen Bestattungen	153,00 €
TP 30	Geläute	14,90 €
TP 31	Musik vom Band	23,60 €
TP 32	Orgelspiel (manuell)	36,10 €
TP 33	Lagerung von Grabgegenständen u.dgl. gemäß § 33 Abs. 2 des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986 für jeden, wenn auch nur begonnenen Monat	3,70 €
TP 34	Beseitigung von Grabgegenständen	
a)	Erdgrabstelle einfach	110,00 €
b)	Erdgrabstelle doppelt	150,00 €
c)	Aschengrabstelle einfach	82,00 €
d)	Aschengrabstelle doppelt	112,00 €
TP 35	Enterdigung einer Urne	57,00 €
TP 36	Entnahme eines Sarges aus der Notgruft	209,20 €

TP 37	Entnahme einer Urne aus Denkmalen oder Überurnen	14,90 €
TP 38	Entnahme einer Urne aus Denkmalen oder Überurnen und Wiederbeisetzung in der gleichen Grabstelle	57,00 €
TP 39	Umsargung einer Leiche	
a)	bis zu einer Ruhezeit von 25 Jahren	201,20 €
b)	bei einer Ruhezeit ab 25 Jahren	100,70 €
TP 40	Beseitigung eines Metalleinsatzes	95,10 €
TP 41	Säuberung einer Grabstätte pro angefangenem m ²	16,00 €
TP 42	Räumung einer Aschengrabstelle und Wiederbeisetzung in einem Freigrab	72,00 €
TP 43	Konduktführung (ausgenommen bei Gruft- und Erdbestattungen)	60,00 €

**7. Friedhofsgebühren für gemeindefremde Personen
(für alle städtischen Friedhöfe)**

Die

- in **Punkt 1.** festgesetzten Grabstellengebühren - ausgenommen die Erneuerungsgebühr - ,
- in **Punkt 2.** festgesetzten Beisetzungsgebühren,
- in **Punkt 4.** festgesetzten Benutzungsgebühren,
- in **Punkt 5.** festgesetzte Beistellungsgebühr für Vergabe von Grüften anlässlich der Verleihung des Benutzungsrechtes und
- in **Punkt 6.** festgesetzten sonstigen Gebühren - ausgenommen die Gebührensätze für Enterdigung oder Entfernen von Urnen, für die Umsargung einer Leiche -

erhöhen sich für die Bestattung von Personen, die in der Gemeinde weder ihren ordentlichen Wohnsitz noch mangels eines solchen im Inland ihren Aufenthalt hatten, um jeweils 50 Prozent.

§ 2

**ENTSTEHUNG DER GEBÜHRENSCHULD,
FÄLLIGKEIT UND ZAHLUNGSPFLICHT**

(1) Die Gebührenschuld entsteht:

- bei der **Grabstellen(Erneuerungs-)gebühr** mit der Verleihung bzw. mit der Erneuerung (Verlängerung) des Benutzungsrechtes;

b) bei der **Beisetzungsgebühr**
mit der erfolgten Beisetzung der Leiche oder der Urne;

c) bei der **Enterdigungsgebühr**
mit der Vorlage der Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde an die Gemeinde;

d) bei der **Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle**
(Leichenkammer) mit dem Beginn der Benutzung;

e) bei allen **übrigen Gebühren**
mit Beginn der Benutzung der betreffenden Friedhofseinrichtung oder bei Beanspruchung der betreffenden Arbeitsleistung des Friedhofspersonals.

(2) Zur Entrichtung der Grabstellen(Erneuerungs-)gebühr ist derjenige verpflichtet, dessen Ansuchen um Verleihung (Erneuerung, Verlängerung) des Benutzungsrechtes an einer Grabstelle bewilligt wird; zur Entrichtung der übrigen Gebühren ist derjenige verpflichtet, dem das Benutzungsrecht an der Grabstelle, in der die Leiche oder Urne beigesetzt wird oder ist, zukommt, wenn jedoch dieser selbst bestattet wird, derjenige, der nach § 16 Abs.1 des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986 für die Bestattung Sorge zu tragen hat. Sind mehrere Personen zur Entrichtung einer Gebühr verpflichtet, so haften sie hiefür zur ungeteilten Hand.

(3) Für die Festsetzung (Vorschreibung) und Fälligkeit der Friedhofsgebühren gelten die Bestimmungen der Salzburger Landesabgabenordnung. Gemäß § 36 Abs.1 letzter Satz des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986 gelten neben der Friedhofsgebührenordnung die Bestimmungen der jeweiligen Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabenvorschriften, dass nämlich jedenfalls auch die in Betracht kommenden Gemeindeverwaltungsabgaben zu entrichten sind.

§ 3

RÜCKERSTATTUNG VON GEBÜHREN

(1) Im Falle eines vorzeitigen Verzichtes auf das Recht zur Benutzung einer Grabstelle wird die Hälfte der für die restliche Dauer des Benutzungsrechtes entfallenden Gebühren rückerstattet, wenn das Grab im Zeitpunkt des Verzichtes als ganzes belegbar ist.
Im übrigen findet keine Rückerstattung statt.

(2) Im Falle der Schließung oder Auflassung eines Friedhofes oder Friedhofsteiles sind die erlegten Friedhofsgebühren, die sich auf die Zeit nach Schließung oder Auflassung des Friedhofes beziehen, in verhältnismäßiger Höhe rückzuerstatten.

§ 4

SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt mit 1. Jänner

2006 in Kraft und gilt für die ab 1.Jänner 2006 bewirkten gebührenpflichtigen Vorgänge.

(2) Mit diesem Zeitpunkt tritt die vom Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg am 15.Dezember 2004 beschlossene und im Amtsblatt Nr. 24/2004, Seite 4 ff kundgemachte Friedhofsgebührenordnung 2005 mit der Maßgabe außer Wirksamkeit, dass sie noch auf vor dem 1. Jänner 2006 bewirkte gebührenpflichtige Vorgänge anzuwenden ist.

Der Bürgermeister:
Dr. Schaden

Magistrat Salzburg
Zahl: 8/03/21082/05/02

Salzburg, 14. Dezember 2005

Betreff:
Verwaltungsübertretungen nach dem Salzburger Parkgebührengesetz; hier: Verordnung bezüglich der Höhe der Geldstrafe bei Anonymverfügungen (Anonymverfügungsverordnung);

Kundmachung

Gemäß § 49 a Abs. 1 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG wird verordnet:

§ 1

Für sämtliche Handlungen und Unterlassungen, durch die gemäß § 12 Abs. 1 lit. a) und b) des Salzburger Parkgebührengesetzes, LGBl.Nr. 48/1991 i.d.F. LGBl. Nr. 88/2005, die Parkgebühr hinterzogen oder fahrlässig verkürzt wird, sowie für sämtliche sonstige Übertretungen der Gebote und Verbote des Salzburger Parkgebührengesetzes, ausgenommen die Verwaltungsübertretungen gemäß § 12 Abs. 1 lit. c) und d) des Salzburger Parkgebührengesetzes, wird bestimmt, dass eine Geldstrafe von 36,-- Euro durch Anonymverfügung vorgeschrieben werden darf.

§ 2

1. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2006 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Anonymverfügungsverordnung vom 5. Dezember 2001, Amtsblatt Nr. 23/2001, außer Kraft.
3. Die unter Punkt 2 genannte Anonymverfügungsverordnung vom 5. Dezember 2001 ist auf die vor ihrer Aufhebung verwirklichten Tatbestände weiterhin anzuwenden.

Der Bürgermeister:
Dr. Heinz Schaden

Info-Z
Ihr direkter Draht
8072-2502

Magistrat Salzburg
 Zahl: MD/00/61971/2005/003

Salzburg, 15. Dezember 2005

Betrifft:

- 1.) Gemeinderatsgeschäftsordnung - GGO-Novelle 2005;
 2.) Magistratsgeschäftsordnung - MGO-Novelle 2005**

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2005 beschlossen:

Artikel I

Gemäß § 20 iVm § 40 Abs.2 des Salzburger Stadtrechtes 1966, LGBl.Nr. 47/1966, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 12/2004, wird die vom Gemeinderat am 19. Juli 1966 beschlossene und im Amtsblatt Nr. 15/1966, Seite 10ff kundgemachte

**Geschäftsordnung des Gemeinderates,
 seiner Ausschüsse und des Stadtsenates
 der Landeshauptstadt Salzburg
 (Gemeinderatsgeschäftsordnung – GGO),**

zuletzt geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 5. Mai 2004 (Amtsblatt Nr. 8b/2004) **mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2006** wie folgt geändert:

1. Im § 12 Abs.3 wird

1.1. im ersten Satz die Wortfolge "auf mündliche Erörterung einer Anfragebeantwortung (§ 21 Abs.5)" durch die Wortfolge "nach § 21 Abs.5" ersetzt;

1.2. der letzte Satz gestrichen.

2. Im § 21

2.1. hat in Abs.1 der letzte Satz zu lauten:

"Eine Anfrage darf in eine Hauptfrage und mit derselben Angelegenheit im Zusammenhang stehende Unterfragen gegliedert werden.";

2.2. hat in Abs.6 der erste Satz zu lauten:

"Im Falle eines Begehrens gemäß Abs.5 ist der Fragesteller berechtigt, im Zuge der Erörterung bis zu zwei Zusatzfragen zu stellen.";

2.3. wird folgender Absatz angefügt:

"(8) Anfragen, die bis zum Ablauf der Amtsperiode des Gemeinderates nicht abschließend beantwortet worden sind, gelten mit Ablauf der Amtsperiode als nicht gestellt."

3. Im **Anhang der Geschäftsordnung** werden folgende Änderungen vorgenommen:

3.1. Im Abschnitt "Der Bürgermeister" wird

in Z. 0.14. das Zitat "(Punkt 1.2.14.)" in "(Punkt 1.2.13.)" geändert.

3.2. Im Abschnitt "STADTSENAT (1)"

3.2.1. entfällt Z. 1.2.13. und wird die nachfolgende Nummerierung der Ziffern von "1.2.14. bis 1.2.21." in "1.2.13. bis 1.2.20." geändert;

3.2.2. hat Z. 1.2.20. (neu) zu lauten:

"Erweiterte Bebauungspläne der Grundstufe und Bebauungspläne der Aufbaustufe (Aufstellung und Abänderungen)."

3.3. Im Abschnitt "PLANUNGS- UND VERKEHRS-AUSSCHUSS (5)" wird

in Z. 5.2.5. am Ende der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Ziffer angefügt:

"5.2.6. Entscheidung über Ansuchen gemäß § 24 Abs.3 ROG 1998."

3.4. Im Abschnitt ALTSTADT-, FREMDENVERKEHRS- UND UMWELTAUSSCHUSS (6) wird

in Z. 6.2.3. am Ende der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Ziffer angefügt:

"6.2.4. Entscheidung über Ansuchen gemäß § 12 Abs.3 Abfallwirtschaftsgesetz betreffend die Befreiung von Rechtsträgern von Anstalten, Betrieben und sonstigen Arbeitsstätten."

Artikel II

Gemäß § 33 Abs.4 des Salzburger Stadtrechtes 1966, LGBl.Nr. 47/1966, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 12/2004, wird die vom Gemeinderat am 25.9.1952 beschlossene und im Amtsblatt Nr. 42/1952 kundgemachte

Geschäftsordnung des Magistrates der Landeshauptstadt Salzburg (MGO),

zuletzt geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 5. Mai 2004 (Amtsblatt Nr. 11/2004) mit Wirksamkeit vom **1. Jänner 2006** wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs.4 entfällt der letzte Satz.

2. Im **Anhang zu § 3 Abs.7 MGO** (Verwaltungsgliederungs- und Aufgabenverteilungsplan des Magistrates der Landeshauptstadt Salzburg - VAP 2004) werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1. Im Abschnitt "MAGISTRATSDIREKTOR (MD)" wird

2.1.1. der Halbsatz "Grundsätzliche Fragen der ADV;" durch den Halbsatz "Grundsätzliche Fragen der Informations- und Kommunikationstechnologie;" ersetzt;

2.1.2. der Satz "Genehmigung von Dienstreisen; PKW-Haltungskostenbeiträge." durch "Genehmigung von Dienstreisen." ersetzt;

2.1.3. vor dem Satz "Nominierungen und Entsendungen." der Satz "Bestellung der Wahlbehörden sowie Abwicklung wahlbehördlicher Aufgaben." eingefügt;

2.1.4. der gesamte Teilabschnitt "**Amt für Datenverarbeitung (MD/06)**" wie folgt ersetzt:

"Informations- und Kommunikationstechnologie (MD/06)

Planung, Organisation, Bereitstellung und Betrieb von Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT); diesbezügliche Koordination mit Einrichtungen außerhalb des Magistrates Salzburg.
Zentrale Kopierdienste, Telefonvermittlung, Gebührenverrechnung."

2.2. Im Abschnitt "ABTEILUNG 1 - ALLGEMEINE UND BEZIRKSVERWALTUNG" wird der Aufgabenkatalog des Strafamtes (1/06) wie folgt neu gefasst:

"Verwaltungsstrafverfahren, soweit diese nicht von der Abteilung 8 durchzuführen sind.

Behandlung von Rechtshilfeersuchen in Verwaltungsstrafverfahren soweit nicht die Abteilung 8 zuständig ist.

Überwachung der Abgabentrachtung nach dem Salzburger Gemeinde-Parkgebührengesetz.

Betreuung der technischen Einrichtungen zur Überwachung der Abgabentrachtung nach dem Salzburger Gemeinde-Parkgebührengesetz und der Radargeräte."

2.3. Die Bezeichnung

der ABTEILUNG 2 wird von "**KULTUR- UND SCHULVERWALTUNG**" in "**KULTUR UND SCHULE**",

die der ABTEILUNG 3 von "**WOHLFAHRTSVERWALTUNG**" in "**SOZIALES**" und

die der ABTEILUNG 4 von "**SENIORENHEIMVERWALTUNG**" in "**SENIORENHEIME**"

geändert.

2.4. Im Abschnitt "ABTEILUNG 5 - RAUMPLANUNG UND BAUBEHÖRDE" wird

2.4.1. im Teilabschnitt "Baurechtsamt (5/01)"

2.4.1.1. lit.d) wie folgt neu gefasst:

"d) **Wasserrechtsbehörde** hinsichtlich der Angelegenheiten nach § 31a Wasserrechtsgesetz 1959 sowie der Erlassung von Bescheiden gemäß § 32 Bautechnikgesetz.";

2.4.1.2. im Satz "Baustrafverfahren und Vollstreckungsverfahren." die Wortfolge "Baustrafverfahren und" gestrichen;

2.4.2. im Teilabschnitt "Bau- und Feuerpolizeiamt (5/02)" die Wortfolge "Bauanzeigen." gestrichen.

2.5. Im Abschnitt "ABTEILUNG 6 - BAUVERWALTUNG" werden im Teilabschnitt "Gebäudeverwaltung (6/01)" die beiden Absätze

"Betrieb und Instandhaltung der kommunikations- (Telefon, Funk) und sicherheitstechnischen Anlagen sowie des stadteigenen Daten-, Steuerungs- und Telefonkabelnetzes; Telefonvermittlung.

Energiemanagement einschließlich Energieverrechnung und Verbrauchsüberwachung sowie Verrechnung der Rundfunk- und Fernsehgebühren sowie der Fernsprech- und Datenleitungsgebühren; Verrechnung der Wasser- und Kanalbenützungsggebühren für öffentliche Brunnen."

durch die Absätze

"Betrieb und Instandhaltung der sicherheitstechnischen Anlagen.

Energiemanagement einschließlich Energieverrechnung und Verbrauchsüberwachung; Verrechnung der Rundfunk- und Fernsehgebühren sowie der Wasser- und Kanalbenützungsggebühren für öffentliche Brunnen."

ersetzt.

2.6. Im Abschnitt "ABTEILUNG 7 - BETRIEBSVERWALTUNG" wird die Bezeichnung "**Abfallwirtschaftsamt (7/03)**" durch "**Abfallservice (7/03)**" ersetzt.

2.7. Im Abschnitt "ABTEILUNG 8 - FINANZVERWALTUNG" wird im Teilabschnitt "Stadtsteueramt (8/03)"

2.7.1. der Satz "Behandlung von Rechtshilfeersuchen in abgaberechtlichen Angelegenheiten" durch die Wortfolge "mit Ausnahme von solchen in Verwaltungsstrafverfahren betreffend Parkgebühren" ergänzt;

2.7.2. der Absatz

"Handhabung des Parkgebührengesetzes (wie Erlassung von Verordnungen und Bescheiden, Überwachung,

Durchführung der Verwaltungsstrafverfahren); Betreuung der Parkscheinautomaten bezüglich Münzkassetten und Nachfüllung."

gestrichen;

2.7.3. nach dem Wort "Abgabenstrafverfahren" die Wortfolge " mit Ausnahme von solchen nach dem Salzburger Gemeinde-Parkgebührengesetz" eingefügt.

Der Bürgermeister:
Dr. Heinz Schaden

Magistrat Salzburg
Zahl: 8/00/21703/2005

Salzburg, 15. Dezember 2005

Betrifft:
Haushaltssatzung

Beschluss des Gemeinderates der Landeshauptstadt Salzburg vom 14. Dezember 2005

Haushaltssatzung 2006

§ 1

Der Voranschlag (Haushaltsplan gemäß § 65 Salzburger Stadtrecht 1966) für das Rechnungsjahr 2006 wird wie folgt festgestellt:

Ordentliche Gebarung	€
Einnahmen	377,642.400
Ausgaben	377,642.400
Außerordentliche Gebarung	
Einnahmen	43,610.500
Ausgaben.	43,610.500

Im Einzelnen wird der Voranschlag mit den Beträgen festgestellt, die bei den Voranschlagsansätzen (Einnahmen- und Ausgabenansätzen) und Voranschlagsposten der anliegenden Einzelvoranschläge ausgewiesen sind.

§ 2

Der Wirtschaftsplan der Kongreß, Kurhaus & Tourismusbetriebe der Stadt Salzburg - KKTB für das Wirtschaftsjahr 2006 wird wie folgt festgestellt:

	€
Einnahmen	205.300
Ausgaben	205.300

Von den veranschlagten Einnahmen entfallen 194.300 € auf einen Zuschuss aus dem ordentlichen Haushalt.

§ 3

Der Stellenplan für das Rechnungsjahr 2006 wird mit einer Gesamtsumme von 2.939 Planstellen, im Einzelnen

für jede besonders angeführte Dienststelle mit den hierfür ausgewiesenen Planstellen festgelegt.

§ 4

Die Hebesätze für Grundsteuer und Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer:
Die Hebesätze werden gemäß § 27 GrStG 1955 und § 15 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 156/2004, für 2006 mit 500 v.H. festgesetzt.
2. Gewerbesteuer:
Soweit für den Zeitraum vor dem 1. Jänner 1994 noch Gewerbesteuer nach dem Ertrag und dem Kapital bzw. nach der Lohnsumme zu entrichten ist, gelten die für die jeweiligen Jahre festgesetzten Hebesätze.

§ 5

(1) Die Ansätze des Voranschlages sind für die Gebarung bindend. Die Haushaltsmittel dürfen nur insoweit und nicht eher in Anspruch genommen werden, als es bei einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Verwaltung erforderlich ist (§ 68 Abs. 1 Salzburger Stadtrecht 1966).

(2) Zum Zwecke der Erreichung eines ausgeglichenen Haushaltsergebnisses ohne die im Voranschlag zur Abgangsdeckung vorgesehene Rücklagenentnahme in Höhe von rd. 8,5 Mio. € sind im ordentlichen Haushalt alle Kreditansätze der Ausgaben für Anlagen (Kennziffer 3 der finanzwirtschaftlichen Gliederung) im Ausmaß von 5 % des Ansatzes und alle Kreditansätze der Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren sowie des Verwaltungs- und Betriebsaufwandes (Kennziffern 23 und 24 des Voranschlagsquerschnittes) im Ausmaß von 10 % des Ansatzes vorerst generell durch die Finanzverwaltung zu binden.

(3) Ausgenommen hiervon sind die folgenden Positionen: Schuldendienst, KFA, Peter-Pfenninger-Schenkung sowie Ausgaben, denen korrespondierende Einnahmen in gleicher Höhe gegenüberstehen.

(4) Nach dem 30.9.2006 ist umgehend ein finanzwirtschaftlicher Statusbericht vorzulegen. Dieser hat zu beinhalten: das Ergebnis des Rechnungsabschlusses 2005, einen Quartalsbericht über die aktuelle Haushaltslage per Ende September 2006 sowie eine Vorschau der Einnahmen für das Jahr 2006.

(5) Der Stadtsenat wird ermächtigt, in begründeten Einzelfällen eine Freigabe der Bindung auszusprechen.

(6) Der Stadtsenat wird ermächtigt, eine gänzliche Freigabe der Bindung oder auch eine generelle Freigabe nur einzelner Voranschlagsstellen zu jenem Zeitpunkt auszusprechen, zu welchem die Gewähr gegeben ist, dass ein ausgeglichenes Haushaltsergebnis ohne die im Voranschlag zur Abgangsdeckung vorgesehene Rücklagenentnahme in Höhe von rd. 8,5 Mio. € erreicht wird.

(7) Auf die Erzielung der vorgesehenen Einnahmen im veranschlagten Ausmaß ist besonders Bedacht zu nehmen.

(8) Durch die Aufnahme eines Ausgabenbetrages in den Voranschlag wird niemandem ein Recht auf Auszahlung dieses Betrages eingeräumt.

(9) Die im Voranschlag enthaltenen Vergütungsposten dienen nur der Verrechnung innerhalb der Verwaltungszweige (Vergütung) und dürfen nicht für andere Zahlungen in Anspruch genommen werden. Diese Beschränkung gilt nicht für jene Fälle, in denen eine Leistung, für die ein Ausgabenbetrag im Voranschlag vorgesehen ist, nicht innerhalb der Verwaltungszweige erbracht werden kann und diese Voraussetzung von der für die Erbringung der Leistung zuständigen Dienststelle nachweislich festgestellt ist.

§ 6

(1) Die veranschlagten Ausgabenbeträge (Kredite) stellen unüberschreitbare Höchstbeträge dar. Sie dürfen nur zu den bei den einzelnen Voranschlagsposten bezeichneten Zwecken verwendet werden.

(2) Über diese Ausgabenbeträge darf nur bis zum Ablauf des Rechnungsjahres verfügt werden. Kredite, über die am Schluss des Rechnungsjahres noch nicht verfügt ist, gelten als erspart. In begründeten Ausnahmefällen können nach Vorschlag der Finanzverwaltung im Wege einer vom Gemeinderat zu beschließenden Rücklagenzuführung Ausgabenbeträge in das nächste Rechnungsjahr übertragen werden.

(3) Bei der Verfügung über Ausgabenbeträge ist, abgesehen von den Fällen, in denen die Fälligkeit durch Gesetz oder Vertrag bestimmt ist, nach Möglichkeit auf eine gleichmäßige Verteilung auf das gesamte Rechnungsjahr zu achten.

(4) Vorhaben, für die Mittel in der außerordentlichen Gebarung vorgesehen sind, dürfen erst begonnen und ausgeführt werden, wenn die vorgesehenen Mittel schon vorhanden sind oder ihr rechtzeitiger Eingang rechtlich und tatsächlich gesichert ist.

(5) Bei Abschluss des Rechnungsjahres für ein außerordentliches Vorhaben verbleibende Deckungsmittel

(Bestände) sind auf das folgende Rechnungsjahr zu übertragen und zur Bedeckung des für das Vorhaben noch entstehenden Aufwandes heranzuziehen oder, falls das Vorhaben im Rechnungsjahr abgeschlossen wird, zur Bedeckung anderer außerordentlicher Vorhaben zu verwenden. Allfällige Fehlbestände sind ebenso auf das folgende Rechnungsjahr vorzutragen. Für deren Bedeckung ist ehestens zu sorgen.

(6) Unterschiede zwischen der Summe der bei einer Voranschlagsstelle vorgeschriebenen Beträge (Soll, Rechnungsergebnis) und dem bei der Voranschlagsstelle veranschlagten Betrag sind ab einem Ausmaß von 10 % zu erläutern, wenn die Abweichung 10.000 € oder mehr beträgt.

§ 7

(1) Gemäß § 66 Abs. 4 Salzburger Stadtrecht 1966 wird bestimmt, dass folgende Ansätze innerhalb der einzelnen Anordnungsbefugnisse gegenseitig deckungsfähig sind:

- a) die im Sammelnachweis über Leistungen für Personal sowie über Pensionen und sonstige Ruhebezüge enthaltenen Ausgaben;
- b) die Ausgabenansätze bei nachstehend angeführten Voranschlagsposten bzw. -klassen, -unterklassen und -gruppen innerhalb der einzelnen Teilabschnitte:
 - aa) 0, 61, 400, 402 und 409;
 - bb) 403, 456, 457, 459 und 725;
 - cc) 728;
 - dd) Voranschlagsposten der Unterklassen 75, 77 und 78 sowie Voranschlagspost 768;
 - ee) in den Teilabschnitten 85900, 85910, 85920, 85930, 85940 „Seniorenheime“ gleiche Voranschlagsposten;
 - f f) in den Teilabschnitten 21100 „Volksschulen“, 21200 „Hauptschulen“, 21300 „Sonderschulen“ und 21400 „Polytechnische Schulen“ jeweils die in die Anordnungsbefugnis der Magistratsabteilung 2 fallenden Voranschlagspostengruppen 020, 043, 070, 400, 409, 456, 457, 458, 459, 616 und 618;
- c) die unter Abs. 1 lit b lit aa - dd enthaltenen Deckungsfähigkeiten für den außerordentlichen Haushalt im Falle der nachweislichen Herstellung des diesbezüglichen Einvernehmens auch ohne Einschränkung hinsichtlich der Anordnungsbefugnis;
- d) die Ausgabenansätze bei nachstehend angeführten Voranschlagsposten bzw. -klassen, -unter-

klassen und -gruppen innerhalb des ordentlichen Haushaltes:

- aa) 0425, 0435, 0505, 0705, 6185, 6205, 7005 und 7285;
- bb) 0420 (nur innerhalb der Anordnungsbefugnis MD);
- cc) 34 und 65;
- dd) 454;
- ee) 630;
- ff) 631;
- gg) 451, 600, 601, 602, 603;
- hh) 670;
- ii) 700 und 701;
- jj) 710 und 711;

- e) die Einnahmen- und Ausgabenansätze bei nachstehenden Voranschlagsstellen:
 - aa) 2.61100.8170, 2.61200.8170 und 1.61100.6111, 1.61200.6111;
 - bb) 2.61100.8171, 2.61200.8171 und 1.61100.6112, 1.61200.6112;
- f) die Ausgabenansätze bei den Voranschlagspostengruppen 004, 070 und 774 innerhalb des Unterabschnittes 851 des außerordentlichen Haushaltes; im Falle der nachweislichen Herstellung des diesbezüglichen Einvernehmens auch ohne Einschränkung hinsichtlich der Anordnungsbefugnis;
- g) die Ausgabenansätze bei den Voranschlagsposten 0425, 0705 und 7285 innerhalb des Vorhabens 01601 „Elektronische Datenverarbeitung“ des außerordentlichen Haushaltes;
- h) die über einen Einnahmenansatz hinaus erzielten Einnahmen (Mehreinnahmen) können zur Deckung von Ausgaben (Mehrausgaben), die mit diesen Einnahmen durch ihre Zweckbestimmung in einem inneren Zusammenhang stehen, herangezogen werden.

(2) Der Bürgermeister, sofern aber die Führung der Finanzangelegenheiten gemäß § 44 Salzburger Stadtrecht 1966 im Namen des Bürgermeisters einem Bürgermeister-Stellvertreter oder Stadtrat übertragen ist, der Bürgermeister-Stellvertreter oder Stadtrat, ist ermächtigt, Kreditübertragungen (Virements) bis 15.000 € zu genehmigen (Anhang zur GGO, Punkt 0.22.).

(3) Der Stadtsenat ist ermächtigt, Kreditübertragungen (Virements) von mehr als 15.000 €, sowie Kreditübertragungen (Virements) von weniger als 15.000 €, wenn im Sinne des Abs. 2 einer Kreditübertragung (einem Virement) die Genehmigung ausdrücklich versagt wurde, zu genehmigen (Anhang zur GGO, Punkt 1.2.15.).

(4) Der Stadtsenat ist ermächtigt, zur Bedeckung von überplanmäßigen Ausgaben die im Voranschlag ausgewiesenen allgemeinen Verstärkungsmittel freizugeben. Der Bürgermeister, sofern aber die Führung der Finanzangelegenheiten gemäß § 44 Salzburger Stadtrecht 1966 im Namen des Bürgermeisters einem Bürgermeister-Stellvertreter oder Stadtrat übertragen ist, der Bürgermeister-Stellvertreter oder Stadtrat, kann in einem Ausmaß bis zu 5 % des jeweils zu verstärkenden Kredites, maximal aber im Einzelfall bis zu 500 € an Verstärkungsmitteln freigeben, wobei in jedem Einzelfall vorher eine Prüfung des Erfordernisses durch die Stadtbuchhaltung vorzunehmen ist.

§ 8

Wenn sich im Laufe des Rechnungsjahres die Notwendigkeit von Ausgaben ergibt, die im Voranschlag nicht oder nicht ausreichend gedeckt sind und nicht unter die Bestimmungen des § 7 Abs. 1 bis 3 fallen, hat der Bürgermeister dem Gemeinderat einen Antrag auf Beschlussfassung eines Nachtrages zum Voranschlag mit den erforderlichen Bedeckungsvorschlägen vorzulegen.

§ 9

Gemäß § 68 Abs. 4 Salzburger Stadtrecht 1966 wird der Bürgermeister ermächtigt, Kredite für Zwecke der laufenden Kassengebarung (Kassenkredite) im Höchstbetrag von 5 v.H. der laufenden Einnahmen (der im laufenden Rechnungsjahr veranschlagten ordentlichen Einnahmen und Erträge) aufzunehmen.

§ 10

Die Verfügung von Ausgaben jeder Art ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, dem Gemeinderat und im Rahmen der von ihm erteilten Ermächtigungen dem Stadtsenat, den Ausschüssen und dem Bürgermeister (den Bürgermeister-Stellvertretern und Stadträten) vorbehalten.

§ 11

Insoweit nicht unter Kontrolle der Finanzverwaltung eine Bedeckungsprüfung über elektronische Datenverarbeitung erfolgt, ist vor der Verfügung einer Ausgabe in jedem Falle eine Äußerung der Finanzverwaltung (Abteilung 8) über die Bedeckungsmöglichkeit einzuholen. Zu diesem Zwecke sind die entsprechenden Unterlagen, wie Amtsvorschläge (Original samt Beilagen), Bestellscheine, Fassungsscheine u. dgl. der Finanzverwaltung zur Anbringung eines Bedeckungsvermerkes zuzuleiten. Vor der Herbeiführung eines Beschlusses eines Kollegialorganes ist jedenfalls eine Äußerung der Finanzverwaltung (Abteilung 8) einzuholen (vergleiche § 43 Abs. 2 MGO).

§ 12

(1) Eine Anweisung von Zahlungen (Auszahlungsanordnung) darf nur getroffen werden,

- a) wenn ihr eine Verfügung im Sinne der Bestimmungen des vorstehenden § 10 zugrunde liegt oder
- b) wenn im Voranschlag selbst Zweck, Gegenstand, Betrag und Empfänger der Zahlung im Einzelnen genau festgelegt sind oder
- c) wenn es sich um Zahlungen zur Erfüllung rechtlicher oder gesetzlicher Verpflichtungen handelt.

(2) Die Anweisungsbefugnis für Zahlungen steht, soweit im Abs. 3 nichts anderes bestimmt ist, dem Bürgermeister zu. Die Anweisungsbefugnis des Bürgermeisters erstreckt sich in dringenden Fällen bei unvermeidbaren Zahlungen auch auf unbedeckte Ausgaben. In diesen Fällen ist der Gemeinderat unverzüglich in Kenntnis zu setzen und eine Beschlussfassung über die Bedeckung herbeizuführen.

(3) Die Anweisungsbefugnis für Zahlungen bis zum Betrag von 150.000 € steht in ihrem Aufgabenbereich dem Magistratsdirektor, den Abteilungsvorständen und dem Kontrollamtsdirektor zu. Darüberhinaus steht die Anweisungsbefugnis für Zahlungen bis zu einem Betrag von 10.000 € zusätzlich auch den Amts- oder Betriebsleitern im jeweiligen Aufgabenbereich zu, sofern nicht im Einzelfall durch den jeweils zuständigen vorangeführten anweisungsbefugten Vorgesetzten eine Einschränkung in der Ausübung vorgenommen wird, die der Stadtbuchhaltung schriftlich mitzuteilen ist. Weiters wird hinsichtlich des Sachaufwandes der Personalvertretung zusätzlich der Vorsitzende des Hauptausschusses der Personalvertretung bis zu einem Betrag von 10.000 € ermächtigt. Die Anweisungsberechtigten können in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich, wenn dies aus besonderen Gründen zweckmäßig erscheint, darüberhinaus auch einzelnen Bediensteten eine - allenfalls auch sachlich eingeschränkte - Anweisungsbefugnis bis zum Betrag von 10.000 € bzw. für die in die Zuständigkeit der Magistratsdirektion fallenden Angelegenheiten des Zivilrechtswesens von 50.000 € übertragen. Eine solche Ermächtigung ist unter ausdrücklicher Bezugnahme auf diese Bestimmung der Haushaltssatzung der Stadtbuchhaltung schriftlich mitzuteilen.

(4) Jede Auszahlungsanordnung bedarf gemäß § 68 Abs. 5 Salzburger Stadtrecht 1966 der Gegenzeichnung durch die Stadtbuchhaltung.

§ 13

Alle Ausgaben, soweit sie im abgelaufenen Rechnungsjahr fällig waren oder über den 31. Dezember des abgelaufenen Rechnungsjahres gestundet worden sind, können bis zum Ablauf des Monats Jänner des nächstfolgenden

Rechnungsjahres zu Lasten der Rechnung des abgelaufenen Rechnungsjahres angewiesen werden. Für die Einnahmen gilt Entsprechendes.

§ 14

(1) Soweit gemäß § 10 nicht der Gemeinderat, der Stadtsenat, die Ausschüsse, der Bürgermeister, die Bürgermeister-Stellvertreter oder Stadträte zuständig sind, kommen für die Verfügung von Ausgaben im Sinne der vorstehenden Bestimmungen die in der vorletzten Spalte der einzelnen Unterabschnitte des Voranschlages bezeichneten Stellen in Betracht. Diese Stellen sind auch nach Maßgabe des § 12 zur Anweisung von Zahlungen zuständig.

(2) Die verwendeten Bezeichnungen bedeuten:

BM	-	Bürgermeister
ST	-	Bürgermeister-Stellvertreter oder Stadträte
MD	-	Magistratsdirektor, Magistratsdirektion
AV	-	Abteilungsvorstände
AL	-	Amtsleiter
01	-	Abt. 1 - Allgemeine- und Bezirksverwaltung
02	-	Abt. 2 - Kultur und Schule
03	-	Abt. 3 - Soziales
04	-	Abt. 4 - Seniorenheime
05	-	Abt. 5 - Raumplanung und Baubehörde
06	-	Abt. 6 - Bauverwaltung
07	-	Abt. 7 - Betriebsverwaltung
08	-	Abt. 8 - Finanzverwaltung
KA	-	Kontrollamt
KF	-	Krankenfürsorgeanstalt der Magistratsbeamten der Landeshauptstadt Salzburg
PS	-	Peter-Pfenninger-Schenkung
SM	-	Salzburger Museum Carolino Augusteum
SB	-	Salzburger Barockmuseum (Sammlung Rossacher)

(3) Im Falle von Änderungen in der Aufgabenteilung werden die angeführten Stellen durch jene ersetzt, denen ihre Aufgaben übertragen werden.

§ 15

(1) Die Verfügung der im Voranschlag (Wirtschaftsplan) der Gemeindeunternehmungen vorgesehenen Ausgaben sowie die Anweisung von Zahlungen (Auszahlungsanordnungen) für diese richtet sich nach den Satzungen der Unternehmungen (§ 63 Salzburger Stadtrecht 1966).

(2) Die Verfügung der in den Untervoranschlägen oder Sondervoranschlägen für sonstige Einrichtungen im Bereich der Gemeindeverwaltung vorgesehenen Ausgaben sowie die Anweisung von Zahlungen (Auszahlungsanordnungen) für diese richtet sich nach den für diese Einrichtungen bestehenden Vorschriften.

Der Bürgermeister:
Dr. Heinz Schaden

Öffentliche Ausschreibungen

Der (Die) hier wiedergegebene(n) Text(e) einer Bekanntmachung im (in) Vergabeverfahren ist eine zusätzliche Information. Der rechtsverbindliche Text ist unter www.salzburg.gv.at abrufbar. Die Bekanntmachung unter www.salzburg.gv.at kann auch bereits vor Erscheinen der gegenständlichen Folge des Amtsblattes vorgenommen worden sein.

Magistrat Salzburg
Zahl: 7/02/62062/2005/003

Salzburg, 13. Dezember 2005

Betrifft:

Abfallwirtschaftsamt - Ankauf diverser Abfallbehälter für 2006; hier: Bekanntmachung

Offenes Verfahren
Unterschwellenbereich

Auftraggeberin:

Stadtgemeinde Salzburg

Vergebende Dienststelle:

Mag. Abt. 7/02 - Wirtschaftshof

Gegenstand der Leistung:

Lieferauftrag

Abfallwirtschaftsamt - Ankauf diverser Abfallbehälter für 2006

Teilangebote zulässig: Ja

Alternativangebote zulässig: Ja

Teilnahmeberechtigt sind nur entsprechend befugte, zuverlässige und leistungsfähige Unternehmer. Für Unternehmer aus dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR Abkommen) ist eine Anerkennung oder Gleichhaltung gem. §§ 373c und 373d GewO 1994 idgF bzw. eine Bestätigung gem. § 1 Abs. 4 der EWR-Architektenverordnung idgF oder eine Bestätigung gem. § 1 Abs. 4 der Ingenieurkonsulentenverordnung idgF erforderlich. Der

Nachweis der Antragstellung ist vor Ablauf der Angebotsfrist beizubringen.

Geplanter Ausführungszeitraum:

30.9.2006 März - September 2006

Ausschreibungsunterlagen:

Verfügbar ab: 14.12.2005

Kostenlos zum Herunterladen unter

www.stadt-salzburg.at/ausschreibungen

Kostenbeitrag für die Papierunterlagen € 24,00

Behebung Papierunterlagen: Während der Amtsstunden bei der ausschreibenden Dienststelle bzw. unter Tel.Nr. 0662/8072-4500, bzw Fax. 0662/8072-2072 sowie e-mail: wirtschaftshof@stadt-salzburg.at mit Angabe der Aktenzahl: 62062/2005

Der Kostenbeitrag für die Papierunterlagen (inkl. 20% MwSt) wird mittels Rechnung vorgeschrieben.

Ansprechperson: Wilfried Plank

Ort: 5024 Salzburg, Siezenheimer Straße 20

Tel: (0662) 8072 DW 4500 Fax: 722072

E-Mail: wirtschaftshof@stadt-salzburg.at

Einsichtnahme in die Projektunterlagen:

Mag. Abt. 7/02 – Wirtschaftshof, Siezenheimer Straße 20 während der Dienstzeit.

Ablauf der Angebotsfrist:

Mittwoch, 11.1.2006 08:30 Uhr

Einreichungsort:

Magistrat Salzburg, MD/00 – Magistratsdirektion

Haupteinlaufstelle, Mirabellplatz 4 (Schloss Mirabell),

5024 Salzburg

Ende der Zuschlagsfrist: 11.4.2006

Angebotsöffnung:

Mittwoch, 11.1.2006 10:00 Uhr

Mag. Abt. 7/02 - Wirtschaftshof, Siezenheimer Straße 20, Amtsleitung - Sitzungszimmer

Bietern ist die Teilnahme gestattet

Für den Bürgermeister:

Dr. Helmut Stadler



STADT : SALZBURG Magistrat

Raumplanung & Baubehörde

Auerspergstraße 7 und Schwarzstraße 44

Montag bis Donnerstag: 8 bis 16 Uhr

Freitag: 8 bis 13 Uhr

Tel. 8072-3311 (ServiceCenter Bauen)

Magistrat Salzburg
 Zahl: 7/02/63020/2005/003

Salzburg, 19. Dezember 2005

Betrifft:
Abfallwirtschaftsamt - Ankauf von zwei Fahrgestellen
hier: Bekanntmachung

Offenes Verfahren Unterschwellenbereich

Auftraggeberin:
 Stadtgemeinde Salzburg

Vergebende Dienststelle:
 Mag. Abt. 7/02 - Wirtschaftshof

Gegenstand der Leistung:
 Lieferauftrag
 Abfallwirtschaftsamt - Ankauf von zwei Fahrgestellen
Teilangebote zulässig: Nein

Alternativangebote zulässig: Ja

Teilnahmeberechtigt sind nur entsprechend befugte, zuverlässige und leistungsfähige Unternehmer. Für Unternehmer aus dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR Abkommen) ist eine Anerkennung oder Gleichhaltung gem. §§ 373c und 373d GewO 1994 idgF bzw. eine Bestätigung gem. § 1 Abs. 4 der EWR-Architektenverordnung idgF oder eine Bestätigung gem. § 1 Abs. 4 der Ingenieurkonsulentenverordnung idgF erforderlich. Der Nachweis der Antragstellung ist vor Ablauf der Angebotsfrist beizubringen.

Geplanter Ausführungszeitraum: 1.6.2006

Ausschreibungsunterlagen:
 Verfügbar ab: 22.12.2005
 Kostenlos zum Herunterladen unter
www.stadt-salzburg.at/ausschreibungen

Kostenbeitrag für die Papierunterlagen € 24,00
 Behebung Papierunterlagen: Während der Amtsstunden bei der ausschreibenden Dienststelle bzw. unter Tel.Nr. 0662/8072-4500, bzw Fax. 0662/8072-2072 sowie e-mail: wirtschaftshof@stadt-salzburg.at mit Angabe der Aktenzahl: 63020/2005

Der Kostenbeitrag für die Papierunterlagen (inkl. 20% MwSt) wird mittels Rechnung vorgeschrieben.

Ansprechperson: Wilfried Plank
 Ort: 5024 Salzburg, Siezenheimer Straße 20
 Tel: (0662) 8072 DW 4500 Fax: 722072
 E-Mail: wirtschaftshof@stadt-salzburg.at

Einsichtnahme in die Projektunterlagen:
 Mag. Abt. 7/02 – Wirtschaftshof, Siezenheimer Straße 20 während der Dienstzeit.

Ablauf der Angebotsfrist:
 Donnerstag, 19.1.2006 08:30 Uhr

Einreichungsort:
 Magistrat Salzburg, MD/00 – Magistratsdirektion
 Haupteinlaufstelle, Mirabellplatz 4 (Schloss Mirabell),
 5024 Salzburg

Ende der Zuschlagsfrist: 19.4.2006

Angebotsöffnung:
 Donnerstag, 19.1.2006 10:00 Uhr

Mag. Abt. 7/02 - Wirtschaftshof, Siezenheimer Straße 20,
 Amtsleitung - Sitzungszimmer
 Bietern ist die Teilnahme gestattet

Für den Bürgermeister:
 Dr. Helmut Stadler



STADT : SALZBURG Magistrat

Bürgerservice

Ihr Anliegen ist unser Anliegen:

Mit dem Bürgerservice bietet Ihnen die Stadtverwaltung eine zentrale Anlaufstelle, deren Mitarbeiter Anregungen, Hinweise oder Beschwerden gerne entgegennehmen und weiterbearbeiten.

Schloss Mirabell
 Montag bis Donnerstag, 7.30 bis 16.00 Uhr,
 Freitag, 7.30 bis 13.00 Uhr
 Tel. 8072 - 2000



STADT : SALZBURG Magistrat

WirtschaftsService

- Standort- und Bodenpreisberatung
 - Projektkoordinierung
 - Wirtschaftsförderungen
 - Betriebsreportagen im salzburger monat
- Hubert-Sattler-Gasse 7 (1. Stock)
 Tel. 8072 – 2042
 Fax. 8072 – 3405

wirtschaftsservice@stadt-salzburg.at
www.stadt-salzburg.at/wirtschaft

**SPENDEN SIE
KINDERN EINE FAMILIE
PSK 1450 549**

GRATISINSERAT

TEL 0662/43 13 55-0
WWW.PROJUVENTUTE.AT



**PRO
JUVENTUTE**

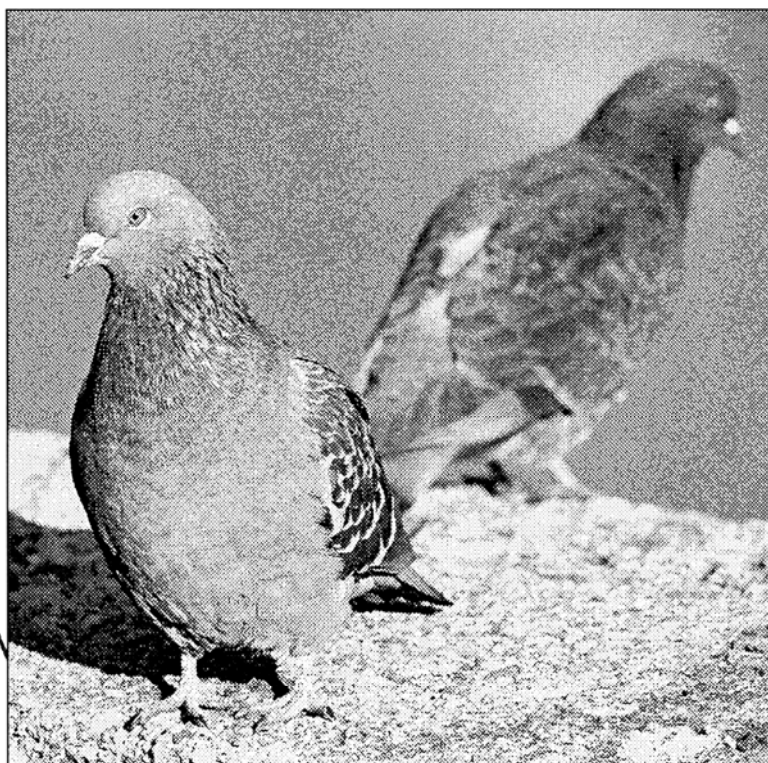


STADT : SALZBURG

Magistrat

Amt für öffentliche
Ordnung

Bitte Tauben nicht füttern!



- Gefütterte Tauben brüten wesentlich öfter als Wildtauben
- Das Futterangebot bestimmt die Anzahl der Tauben
- Tauben finden im Winter genug Futter
- Füttern macht Tauben träge und krank
- Taubenkot zerstört Gebäude & Denkmäler

Weitere Informationen erhalten Sie
beim Amt für öffentliche Ordnung
unter Tel. 8072-3417

«FIRMA2» «FIRMA»
«FIRMA3»
«STRASSE»
«PLZ» «ORT»

DVR 0089443



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

Regelmäßig, zeitgerecht und zuverlässig informiert zu sein, wird nicht nur für Firmen und Betriebe, sondern auch für Privatpersonen immer wichtiger.

Das zweimal monatlich erscheinende Amtsblatt der Stadt bietet als offizielles Organ der Stadtverwaltung wertvolle Informationen aus erster Hand wie:

- **Beschlüsse des Gemeinderates**
- **Kundmachungen besonderer Rechtswirksamkeit**
- **Öffentliche Ausschreibungen**
- **u.v.m.**



Bestellschein

Ich bestelle hiermit ein Jahresabonnement (mindestens 24 Ausgaben) Des „Amtsblattes der Stadt Salzburg“.

Name: _____

Straße: _____

UID-Nummer: _____

Postleitzahl: _____ Ort: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

Das Abo verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn es nicht spätestens bis November des laufenden Jahres schriftlich gekündigt wird.

Bitte einsenden an: Info-Z, Schloss Mirabell, A-5024 Salzburg



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

Nur EURO 18,89
pro Jahr im Abo

Kundmachungen,
Ausschreibungen,
u.v.m. aus der
Stadt Salzburg